

Merkblatt

Gesuch für die Haltung eines bewilligungspflichtigen Hundes

Gesetzliche Grundlagen:

- Gesetz über das Halten von Hunden (Hundegesetz; BGS 614.71) vom 7. November 2006;
- Vollzugsverordnung zum Gesetz über das Halten von Hunden (Hundeverordnung; BGS 614.72) vom 6. März 2007.

Vorbemerkung: Aus Gründen der Lesbarkeit wurde auf die Nennung der weiblichen Nominativformen verzichtet. Dies hat keinerlei wertenden Charakter.

1. Die Angaben des Gesuchstellenden sind vollständig auszufüllen. Die Amicus-Identifikationsnummer (ID) muss angegeben werden. Bei diesbezüglichen Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre Wohngemeinde oder an den Helpdesk der Hundedatenbank AMICUS.
2. Die Angaben zum Züchter bzw. der Zuchtstätte oder zum vorherigen Eigentümer sind vollständig auszufüllen.
3. Angaben zum Hund:
 - Name des Hundes:
Vollständiger (Zucht-)Name des Hundes.
 - Rasse:
Im Gesuch muss die Rassebezeichnung, welche auf dem Abstammungsausweis/Stammbaum oder dem Wurfabnahmeprotokoll vermerkt ist, aufgeführt werden. Für Mischlinge ist der Eintrag im Heimtierpass sowie in AMICUS massgebend.

Wichtig:

Welpen und Junghunde der Rassen Bullterrier, Staffordshire Bull Terrier, American Staffordshire Terrier, American Pit Bull Terrier, Rottweiler, Dobermann, Dogo Argentino, Fila Brasileiro und neu American Bully, können nur bewilligt werden, wenn sie **reinrassig** sind und **aus einer von den folgenden Dachverbänden anerkannten Zucht mit entsprechenden Abstammungsausweisen entstammen (s.u.):**

- a) American Kennel Club (AKC);
- b) Fédération Cynologique Internationale (FCI);
- c) The Kennel Club (KC);
- d) United Kennel Club (UKC).

Für Mischlinge der oben aufgeführten Rassen und Hunde ohne Abstammungsausweise gelten **ab dem Erwachsenenalter** - insbesondere bei Zuzug aus einem anderen Kanton oder Land - Sonderregelungen. Diese beinhalten das Ausstellen einer Bewilligung auf Basis einer Wesensprüfung oder einer bereits von einem anderen Kanton ausgesprochenen Bewilligung (s.u.).

Bei Fragen und Unklarheiten ist der Veterinärdienst stets direkt zu kontaktieren.

- Chip-Nummer:
Welpen werden meistens in der siebten Lebenswoche oder kurz vor der Abgabe gechippt. Daher ist es möglich, dass die Chip-Nummer beim Einreichen des Gesuchs noch nicht bekannt ist. Sie können das Gesuch mit den restlichen Dokumenten zur Prüfung einreichen und die Chip-Nummer per Post oder E-Mail (vetd@vd.so.ch) nachreichen.
- Datum des geplanten Erwerbs:
Der Hund darf erst nach Erteilung der Bewilligung oder nach Erhalt einer schriftlichen Bestätigung des Veterinärdienstes im Kanton Solothurn gehalten werden.

3.1 Erforderliche Beilagen zum Gesuch:

- Auszug aus dem Schweizerischen Strafregister:
Den Strafregisterauszug können Sie online unter https://www.e-service.admin.ch/crex/cms/content/strafregister/uebersicht_de (Achtung - nur diese Homepage verwenden!), oder bei einer Poststelle (Pass, Identitätskarte oder Ausländerausweis erforderlich) anfordern. Bitte das Dokument dem Gesuchsformular im Original beilegen. Der Strafregisterauszug muss aktuell sein.
- Nachweis einer Haftpflichtversicherung:
Den Nachweis der Privathaftpflichtversicherung erhalten Sie bei Ihrer Versicherungsgesellschaft.
- Dokumente zum Nachweis der Hunderfahrung:
Amicus-Registrierung eines vorgängig gehaltenen Hundes:
Auf Seiten des Gesuchstellenden wird vorausgesetzt, dass er den Nachweis über Kenntnisse im Umgang mit und der Haltung von Hunden erbringen kann. Dieser Nachweis gilt als erbracht, wenn ein Hund in der zentralen Datenbank AMICUS mindestens ein Jahr auf den Namen des Gesuchstellenden registriert ist resp. war.
Nachweis der Bezahlung der Hundesteuer:
Als Nachweis der Hunderfahrung wird alternativ zur Amicus-Registrierung die Bestätigung einer Wohngemeinde über bezahlte Hundesteuern für einen vorgängig gehaltenen Hund des Gesuchstellenden akzeptiert.
Weitere Nachweise:
In Ausnahmefällen können auch Nachweise betreffend die Haltung eines Hundes im gemeinsamen Haushalt, Tierarztrechnungen, Ausbildungsnachweise von Hundeschulen oder eine bereits bestehende Betreuungsbewilligung im Kanton Solothurn zur Prüfung eingereicht werden.
- Angaben zum zu bewilligenden Hund:
Abstammungsausweis: Für die Bewilligungserteilung – insbesondere **von Welpen und Junghunden** - ist es zwingend notwendig, dass der zu bewilligende Hund über einen von den folgenden Dachverbänden anerkannten Abstammungsausweis verfügt:
a) American Kennel Club (AKC);
b) Fédération Cynologique Internationale (FCI);
c) The Kennel Club (KC);
d) United Kennel Club (UKC).
Wurfabnahmeprotokoll:
Möglicherweise steht der Abstammungsausweis des Hundes bei der Abgabe aus unterschiedlichen Gründen noch nicht zur Verfügung. In diesem Fall können Sie dem Veterinärdienst anstelle des Abstammungsausweises das entsprechende Wurfabnahmeprotokoll einreichen. Der Züchter kann diese Dokumente zur Verfügung stellen.
Bewilligung eines anderen Kantons:
Sofern vorhanden, unbedingt beilegen! Es gilt: In anderen Kantonen ausgestellte Bewilligungen zum Halten von Hunden potenziell gefährlicher Hunderassen und ihrer Kreuzungen werden im Kanton Solothurn anerkannt, wenn der Hund bisher nicht auffällig geworden ist. Kann beim Zuzug aus einem anderen Kanton keine solche Bewilligung vorgelegt werden, wird das reguläre Bewilligungsverfahren durchgeführt.

Weitere relevante hundespezifische Dokumente:

Ausbildungsnachweise, Ergebnisse von Wesensprüfungen, Auflagen anderer Kantone etc., sofern vorhanden, dienen der Ergänzung des Gesuchs und müssen u.a. hinsichtlich künftiger Bewilligungsaufgaben eingereicht und vom Veterinärdienst geprüft werden.

Das Gesuchsformular sowie die entsprechenden Unterlagen sind mindestens 3 Wochen vor dem Erwerb des Hundes bzw. dem Zuzug mit dem Hund per Post und/oder E-Mail an den Veterinärdienst Solothurn, Hauptgasse 72, 4509 Solothurn bzw. vetd@vd.so.ch einzureichen. Bitte beachten Sie, dass E-Mails nur bis zu einer Grösse von maximal 15MB empfangen werden können.

Veterinärdienst Solothurn



Chantal Ritter, Dr. med. vet.
Kantonstierärztin